



Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
3030 Bern

Per Mail: matthias.jaggi@bfe.admin.ch

Bern, 16. April 2018

**Teilrevision der Kernenergieverordnung, Teilrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung,
Teilrevision der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie Gefährdungsannahmenverordnung:
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannten Verordnungsrevisionen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im Jahr 2011 beschloss der Bundesrat auf einen weiteren Ausbau der Kernkraft zu verzichten. Das Stimmvolk hat im vergangenen Jahr mit der Annahme der Energiestrategie 2050 diesen Plänen ausdrücklich zugestimmt. Bestehende AKWs sollen also so lange weiterbetrieben werden, wie die Sicherheit gewährleistet werden kann.

Die Mitglieder des Städteverbandes sind der Meinung, dass mit steigender Laufzeit der AKW sowie mit Zunahme der Bevölkerungsdichte in der Umgebung der AKW die Sicherheitsanforderungen besonders beachtet und nicht abgeschwächt werden dürfen. Die zur Vernehmlassung stehenden Teilrevisionen reduzieren die Sicherheitsanforderungen und damit auch das Schutzniveau für die Bevölkerung wesentlich. Deshalb beurteilen wir die vorgeschlagene Revision der drei Verordnungen kritisch.

Anwohnende des AKW Beznau führen zudem derzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Atomaufsichtsbehörde, das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI, eine Beschwerde, welche diejenigen Bestimmungen zum Gegenstand hat, die nun mit der Revision angepasst werden sollen. Eine Mehrheit der Mitglieder kritisiert die geplanten Anpassungen während des laufenden Verfahrens. Einzelne Mitglieder sehen darin eher eine Wiederherstellung der Rechtssicherheit.



Konkrete Anliegen

Die Schaffung von Abklinglagern wird grundsätzlich begrüsst, auf Skepsis stösst jedoch, dass die Abklinglager gemäss Art. 2 Abs. 1^{bis} KEV nicht als Kernanlagen eingestuft werden. Verschiedene offene Fragen zur Einordnung der Abklinglager in das bestehende Umwelt- und Raumplanungsrecht sowie auch betreffend Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren bleiben unbeantwortet. Beispielsweise wird nicht ausreichend dargelegt, inwiefern die Abklingdauer von 30 Jahren eine zweckmässige Periode darstellt.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung von Art. 8 Abs. 4 KEV soll neu zwischen technischen Störfällen und Störfällen, die durch Naturereignisse ausgelöst werden, unterschieden werden. Diese Ungleichbehandlung der beiden Störfallarten ist u.E. nicht nachvollziehbar und bedeutet letztlich eine Aufweichung der bisherigen Störfallvorsorgepraxis. Das Strahlenschutzrecht kennt die vorgeschlagene Unterscheidung nicht, ist doch für den Bevölkerungsschutz die Dosis massgeblich, unabhängig von Ereignis bzw. Ursache. Eine Revision, die einen Widerspruch zum Strahlenschutzrecht schafft, ist untauglich.

Bezüglich der Zuordnung der Dosen zu Störfallhäufigkeiten hat die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit KNS bereits im Jahr 2012 darauf hingewiesen, dass die Verknüpfung der Störfallhäufigkeiten und einzuhaltenden Dosiswerte nicht präzise ist. Die Mitglieder des Städteverbandes sind deshalb der Ansicht, dass die vorliegende Revision genutzt werden muss, das Recht im Sinne des Bevölkerungsschutzes zu präzisieren und die Störfallhäufigkeit 10^{-4} der Störfallkategorie gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. c StSV und damit dem Dosiswert von höchstens 1mSv zuzuordnen. Eine Zuordnung der 10'000 jährigen Ereignisse zur Störfallkategorie gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. d StSV (Dosiswert 100mSv) läuft deshalb dem Bevölkerungsschutz zuwider und kommt einer Verwässerung der Sicherheitsanforderungen gleich. Dies lehnen wir ab.

Die Anpassungen von Art. 44 Abs. 1 KEV sowie die Streichung von Art. 3 der Ausserbetriebnahmeverordnung führen dazu, dass eine vorläufige Ausserbetriebnahme nur noch dann erfolgen muss, wenn ein Dosiswert von 100mSv überschritten wird und nicht wie bisher bereits bei 1mSv. Auch dies ist u.E. eine Schwächung der Sicherheit, welche nicht akzeptiert werden kann. Gemäss erläuterndem Bericht ist eine Ausserbetriebnahme gerechtfertigt, wenn eines oder mehrere Kriterien nach Art. 44 Abs. 1 KEV erfüllt sind. Dass es dabei nicht darauf ankommt, ob es sich um einen Auslegungsfehler oder auf alterungsbedingte Abweichungen zurückzuführen ist, wird begrüsst. Die Anpassungen von Art. 2 und Art. 3 der Ausserbetriebnahmeverordnung führen jedoch dazu, dass einzelne Kriterien nur noch bei Alterungsschäden betrachtet werden, weshalb andere Störfälle (z.Bsp. Flugzeugabsturz) nirgends geregelt sind.

Die vorgeschlagene Streichung von Art. 5 Abs. 4 Gefährdungsannahmenverordnung führt zusammen mit der Teilrevision von Art. 8 Abs. 4 KEV dazu, dass nur noch zwei diskrete naturbedingte Störfälle mit jährlichen Häufigkeiten von 10^{-3} und 10^{-4} und deren Dosisgrenzwerten von 1 mSv bzw. 100 mSv für die Störfallanalyse zu betrachten sind. Bisher galt es bei naturbedingten Störfällen, jährliche Häufigkeiten grösser gleich 10^{-4} zu berücksichtigen und zu bewerten (Art. 5 Abs. 4 Gefährdungsannahmenverordnung). Zudem musste auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäss Art. 123 Abs. 2 StSV geachtet werden (Art 7 Bst. a Gefährdungsannahmenverordnung). Die Be-



schränkung auf zwei diskrete Störfallhäufigkeiten bei naturbedingten Störfällen führt dazu, dass Störfalluntersuchungen gemäss der in Art. 8 Abs. 4^{bis} KEV eingeführten Störfallhäufigkeiten nicht mehr abdeckend sind, was eine Aufweichung der bisherigen Störfallvorsorge darstellt. Es widerspricht zudem dem in der Gefährdungsannahmenverordnung geforderten Nachweis, dass ein abdeckendes Spektrum an Störfällen beherrscht wird (Art. 1 Bst. e Gefährdungsannahmenverordnung).

Anträge

Im Interesse von weiterhin hohen Sicherheitsanforderungen an den Betrieb von AKW und einem hohen Schutz der Bevölkerung vor möglichen Störfällen erachten wir die vorgeschlagenen Revisionen als nicht zielführend und lehnen sie deshalb ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband